

Brennender Mensch als „Hingucker“

Redaktion: Nicht zynisch, sondern gedankenlos gehandelt

Eine Zeitung veröffentlicht in ihrer Online-Ausgabe unter der Rubrik „Der Hingucker – das besondere Bild“ das Foto eines brennenden Nepalesen. Die Bildunterschrift lautet: „Flammender Protest gegen die chinesische Tibet-Politik und Supermann mit Ötzi Aug´ in Aug´ - diese und andere schöne Aussichten finden Sie in unserer Bildergalerie mit Fotos aus aller Welt. Gern veröffentlichen wir auch Ihre Aufnahmen...“. Ein Leser sieht die Ziffern 1 und 11 des Pressekodex (Menschenwürde und Sensationsberichterstattung) verletzt. Die Verbindung von Bild und Wort sei in diesem Fall menschenverachtend. Unter den Stichworten „Hingucker“ und „schöne Aussichten“ werde ein in der Selbstverbrennung leidender, vermutlich im Todeskampf stehender Mensch gezeigt. Die ästhetische Faszination, die das Feuerbild ausüben könne, wiege den Zynismus der Kombination nicht auf. In der beim Anklicken des Bildes sich öffnenden Bildergalerie werde diese Darstellung zudem in den Zusammenhang mit trivialen Schnappschüssen gestellt. Auch der Aufruf an die Leser, selbst Aufnahmen zur Veröffentlichung einzureichen, wirke zynisch. Der Redaktionsleiter Online antwortet. Er gibt dem Beschwerdeführer Recht. Das Foto mit dem brennenden Mann aus Nepal gehöre nicht in diese Bildergalerie. Die Redaktion entschuldige sich und könne lediglich geltend machen, dass man nicht zynisch, sondern gedankenlos gehandelt habe.

Der Beschwerdeausschuss kann sich der Erkenntnis der Redaktion nur anschließen. Ein solches Bild gehört nicht in eine Bildergalerie, die mit einem werbenden Hinweis auf „schöne Aussichten“ angekündigt ist. Die Selbstverbrennung ist ein bewusster Akt eines verzweifelten Menschen, der die mediale Verwertung dieser Tat mit einbezieht und sogar will. Es ist jedoch unangemessen sensationell und menschenverachtend, die politische Aktion und den Tod eines Menschen in diese Reihe zu stellen. Der Presserat sieht – ebenso wie der Beschwerdeführer – Verstöße gegen die Ziffern 1 und 11 des Pressekodex. Die Redaktion hat sich für den Fehler entschuldigt und ihn bedauert. Deshalb verzichtet der Beschwerdeausschuss auf eine Maßnahme. Er hofft, dass die Redaktion daraus gelernt hat und künftig sensibler mit den Fotos umgeht, die zu einem solchen Text („Schöne Aussichten“) gestellt werden. (0202/12/2)

Aktenzeichen:0202/12/2

Veröffentlicht am: 01.01.2012

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);
Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: begründet ohne Maßnahme